

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 21. Heumonat 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

James Fazy.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Bundesbeschluß,

betreffend

die eingegangene Petition für Abänderung der
Nationalrathswahlkreise im Kanton Freiburg.

(Vom 22. Heumonat 1854.)

Die Bundesversammlung

der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsicht einer von 1835 Bewohnern verschiedener
Bezirke des Kantons Freiburg durch das Mittel des
Bundesrathes eingereichten Petition, welche verlangt,
daß das Bundesgesetz über die Nationalrathswahlen vom
21. Christmonat 1850 in der Weise abgeändert werden
möchte, daß der Kanton Freiburg, statt wie bisher in
zwei, künftighin in drei Wahlkreise eingetheilt werde,

beschließt:

Es sei in das Begehren der Petenten nicht einzutreten.

Also beschlossen vom schweizerischen Ständerathe,
Bern, den 22. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

James Fazy.

Der Protokollführer:

J. Kern-Germann.

Also beschlossen vom schweizerischen Nationalrathe,
Bern, den 22. Heumonath 1854.

Im Namen desselben,

Der Präsident:

J. Dubs.

Der Protokollführer:

Schöpf.

Bundesbeschluß, betreffend die eingegangene Petition für Abänderung der Nationalrathswahlkreise im Kanton Freiburg. (Vom 22. Heumonat 1854.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1854
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	05.08.1854
Date	
Data	
Seite	56-57
Page	
Pagina	
Ref. No	10 001 465

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.